

Satzung Anbauvereinigung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Cannabis Connection Braunschweig Social Club“ (abgekürzt: „CCB Social Club“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Braunschweig verfolgt den Zweck des legalen gemeinschaftlichen nichtgewerblichen Eigenanbau von Cannabis durch ihre Mitglieder unter Ausschluss der Öffentlichkeit und zur Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial an ihre Mitglieder unter Einhaltung der Vorgaben aus dem Cannabisgesetz, sobald die gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist. Zum Zeitpunkt der Vereinsgründung ist der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis illegal. Vor diesem Hintergrund liegt der Zweck des Vereins schwerpunktmäßig in dem Austausch und Informationsweitergabe an Mitglieder über cannabispezifische Suchtprävention und -beratung.
- (2) Der Verein möchte seinen Mitgliedern ein lebendiges Vereinsleben bieten, d.h. neben dem regelmäßigen Organisieren von gemeinschaftlichen Veranstaltungen, wird das Vereinshaus zu einem sozialen Treffpunkt mit entsprechender Ausstattung aufgewertet und permanent gepflegt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und nicht bereits Mitglied in einer Anbauvereinigung ist, werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist bei Erstanmeldung frühestens nach drei Monaten möglich. Nach Ablauf der Mindestdauer kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats gekündigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands und ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder
 - b) mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder eines Mitgliedsbeitrages länger als zwei Monaten im Rückstand ist.Der Anspruch des Vereins auf Zahlung des Mitgliedsbeitrags bleibt unberührt.
- (4) Der Verein ist nicht verpflichtet dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt, sobald das Mitglied keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mehr in Deutschland hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat mit Beginn des zweiten Jahres seiner Mitgliedschaft ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ausnahme bilden die Gründungsmitglieder, welche sofort und ein zehnfaches Stimmrecht innehaben.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinsräume des Vereins in den vom Vorstand vorgegebenen Öffnungszeiten zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich dem Vorstand Auskunft zu erteilen, sobald das Mitglied keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mehr in Deutschland hat.
- (5) Die Mitglieder erklären sich mit ihrem Vereinsbeitritt und der Angabe ihrer E-Mail-Adresse damit einverstanden, dass Mitteilungen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, auch papierlos im Wege elektronischer Post (per E-Mail) versendet werden können.
- (6) Beabsichtigen Mitglieder, Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verein geltend zu machen, so hat zunächst eine schriftliche Anzeige des Sachverhalts und der daraus entstandenen Schäden gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erfolgen. Eine Klage vor den ordentlichen Gerichten ist erst dann zulässig, wenn der Verein auf die schriftliche Anzeige des Schadens nicht binnen einer Frist von 4 Wochen reagiert hat oder die Regulierung des Schadens endgültig ablehnt.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat neben einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag auch eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Der monatliche Mitgliedsbeitrag erhöht sich entsprechend der Staffelbeiträge der Beitragsordnung. Die Staffelbeiträge richten sich nach der entnommen Cannabis Menge des Mitgliedes aus dem vorangegangenen Monat.

§ 7 Vereinsmittel

- (1) Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Einnahmen erzielt der Verein durch die Aufnahmegebühr, Beiträge, Veranstaltungserlöse, Verkauf von Merchandise-Artikel und Spenden/Sponsoring.
- (4) Der Cannabisanbau kann auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere für längerfristige Investitionen, aus allgemeinen Vereinsmitteln unterstützt werden, soll aber möglichst durch Sonderbeiträge der teilnehmenden Mitglieder und Spenden finanziert werden. Ein solcher Sonderbeitrag orientiert sich an den anteilig anfallenden Kosten zzgl. eines Vereinszuschlages und ggf. gesetzlich geregelter Abgaben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Anbau- & Verwaltungsausschuss (kurz: AVA).

§ 9 Vorstand

- (5) Der Vorstand des Vereins besteht aus jeweils zwei alleinvertretungsberechtigten Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeit und auf Ersatz aller Aufwendungen, die ihm in Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entstanden sind. Das Nähere regelt ein Dienstvertrag. Der Anstellungsvertrag wird von beiden Vorstandsvorsitzenden unterschrieben mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Vorstandsvorsitzenden dürfen sich selbst zu Präventionsbeauftragten des Vereins ernennen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Festlegung der Beitragsordnung; die Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung,
- f) Ernennung der Mitglieder des Anbau- und Verwaltungsausschusses,
- g) die Erfüllung der Vereinszwecke,
- h) Schutz der Vereinsräumlichkeiten vor unbefugtem Zugriff durch Installation von geeigneter Sicherheitstechnik,
- i) beschließen von Satzungsänderungen,
- j) Ernennung der Präventionsbeauftragten,
- k) Erstellen des Jugend- und Gesundheitsschutzkonzeptes,
- l) Liquidation des Vereins.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist das verbleibende Mitglied des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem der Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist gibt es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung müssen sich beide Vorstandsmitglieder einig sein.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands; ein Widerruf nach §27 Absatz 2 BGB ist ausschließlich mit einem wichtigen Grund zulässig,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) Änderung der Satzung,
- d) Entlastung des Vorstands.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Alle vier Jahre, möglichst immer am gleichen Tag, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens vier Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden des Vorstands, bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung werden vom gewählten Vorstand getroffen mit Ausnahme eines Beschlusses

über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins, diese benötigen der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann den Verein mit einer Zustimmung von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen auflösen.

§ 17 Ernennung des Anbau- & Verwaltungsausschusses (AVA)

- (1) Die Mitglieder des AVA werden vom Vorstand ernannt und müssen der Ernennung zustimmen. Mitglieder des AVA können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im AVA.
- (2) Die Mindestdauer nach Ernennung beträgt einen Monat und kann vom Vorstand beliebig verlängert werden; die Verlängerung bedarf der Zustimmung des Vorstands und des ernannten Mitglieds.
- (3) Über die Anzahl der Mitglieder in der Anbau-Expertengruppe entscheidet der Vorstand je nach Bedarf.
- (4) Den Mitgliedern des AVA wird eine Vergütung auf EUR 520-Basis gezahlt. Näheres regelt ein entsprechender Anstellungsvertrag. Der Anstellungsvertrag wird vom ernannten Mitglied und den beiden Vorstandsvorsitzenden unterschrieben.
- (5) Solange der Anbau rechtlich noch nicht möglich ist, kann der Vorstand durch Beschluss auf die Wahl eines AVA verzichten.

§ 18 Aufgaben des Anbau- & Verwaltungsausschusses

Der AVA ist zuständig für die Unterstützung des Vorstandes bei der Bewältigung der entstehenden Aufgaben und Herausforderungen um den Anbauprozess und den Verwaltungstätigkeiten zur Erfüllung der Vereinszwecke; in diesem Rahmen haben die Mitglieder des AVA den Weisungen des Vorstands Folge zu leisten. Insbesondere Planung, Sicherstellung und Koordination des Anbaus und Wahl der Hanfsorten für den Anbau. Grundsätzlich haben außerhalb der Ernte nur Mitglieder des AVA Zugang zu den Anbauflächen, Mitglieder können nach vorheriger Absprache ausnahmsweise Zugang erhalten.

§ 19 Jugend- und Gesundheitsschutz

- (1) Der Verein hat die Zusammenarbeit mit örtlichen Suchtberatungsstellen anzustreben.
- (2) Der Verein zahlt nach Absprache den ernannten Präventionsbeauftragten Fort- und Weiterbildungen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Vergütung der Präventionsbeauftragten.

§ 20 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann keine andere Person hierfür berufen.